

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11 Bayreuth, 24. August 2023

Seite 123

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023	124
Planung und Bau	
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betrkm 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125
Schulen	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2023	126
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal	127
Bezirksangelegenheiten	
Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken	
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	135
Ruchanzeigen	138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsiahr 2023

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 2.884.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 7.218.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

 Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 1.900.000,00 €

b) für den Vermögenshaushalt ______0,00 €

1.900.000,00€

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach

70 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 1.330.000,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt 30 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs <u>570.000,00 €</u>

1.900.000,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach

70 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs 0,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt 30 % des nicht gedeckten

Finanzbedarfs <u>0,00 €</u>

0,00€

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 30 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2022 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 480.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2023 Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld Wiedemann Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thürin-

gen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555), zuletzt geändert am 16. Februar 2012 (GVBI. S. 30), sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBI. 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Ver-

wirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OFrABI. 11/2009, S. 149 ff.).

Der Zweckverband hat in seiner 39. Verbandsversammlung am 27. März 2023 die nachfolgende Änderung der Satzung durch Neufassung beschlossen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit der Wortlaut der Neufassung der Satzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. August 2023 Regierung von Oberfranken Dr. Bührle Abteilungsdirektor

Satzung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

Zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schließen sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBI. S. 271) sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBI. S. 192) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg (Bayern), der Landkreis Hildburghausen (Thüringen), der Landkreis Kronach (Bayern) und der Landkreis Sonneberg (Thüringen).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal durchgeführt wird. Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beigefügten sechs Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Im Projekt I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen und Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen ein Pflege- und Entwicklungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal", Endbericht November 2013) erstellt. Im Projekt II erfolgt die konkrete Umsetzung der im vorgenannten Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/Verbandsrätinnen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte/Verbandsrätinnen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/Verbandsrätinnen, der Aufsichtsbehörde sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzungen.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Projektmanagements sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen

- (3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8 a Hybridsitzungen

Verbandsräte/Verbandsrätinnen können nach Maßgabe des Art. 33 a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Alles Weitere zur Durchführung von Hybridsitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem/der Verbandsvorsitzenden obliegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Vergabe von Werkverträgen,
- Einstellung bzw. Beauftragung von Projektpersonal,
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Jeder Verbandsrat/Jede Verbandsrätin hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte/Verbandsrätinnen die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 S. 3 KommZG.
- (3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 11 Niederschrift über Verbandsversammlungen

- (1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wieder-

- zugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:
- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Angabe, ob öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte/Verbandsrätinnen
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Verbandsvorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende sowie die 1., 2. und 3. Stellvertretung werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung nach ihrer Reihung vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Projektmanagement

- (1) Das Projektmanagement wird mittels Dienstvertrags vergeben. Es können auch mehrere Verträge vergeben werden, wobei einer Person die Leitungsfunktion (Projektleiter/Projektleiterin) zu übertragen ist
- (2) Dem Projektleiter/der Projektleiterin obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Der Projektleiter/die Projektleiterin übernimmt die Aufgaben des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin. Er/Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,

- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes im Projekt II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
- e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.
- (3) Der Projektleiter/die Projektleiterin ist nicht befugt, den Zweckverband zu vertreten.

§ 14 Projektbegleitende Arbeitsgruppe und Flächenmanagementgremium

- (1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektleiter/die zuständige Projektleiterin. Er/Sie lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
- (3) Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.
- (4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern/Vertreterinnen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den drei Vertretern/Vertreterinnen des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Agrarförderzentrum Südwestthüringen (Hildburghausen). Beratendes Mitglied ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den drei Vertretern/Vertreterinnen des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Zweckverbandes) aus

je einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter/eine Vertreterin des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter/Beobachterin teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung vorzulegen.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Haushaltssatzung

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmenumsatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für das Projekt II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmenumsatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt ein entsprechender Ausgleich am Ende des Naturschutzgroßprojekts.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsmitgliedes. Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vor. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 1. September 2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

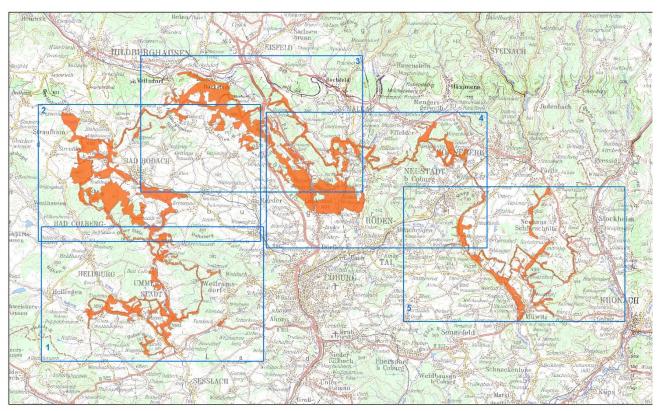
(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsmitgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Juli 2014 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2014 S. 106 ff.), außer Kraft.

Coburg, 31. März 2023 Sebastian Straubel Verbandsvorsitzender und Landrat

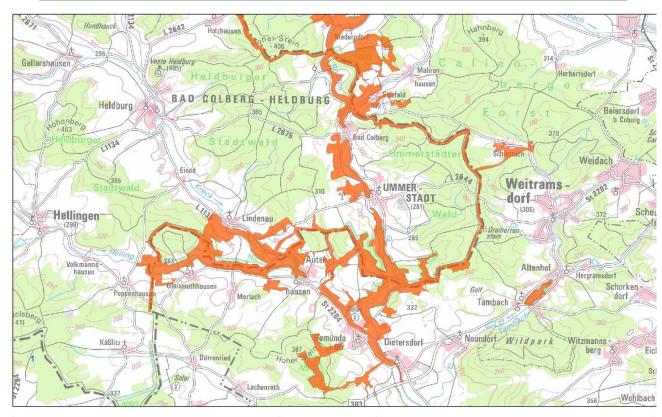
Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal







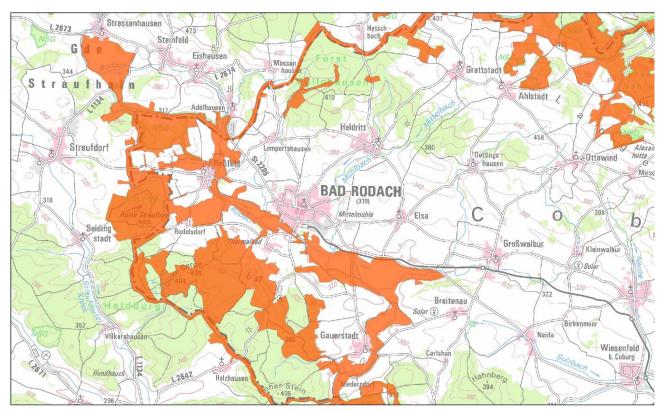
Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

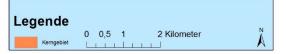






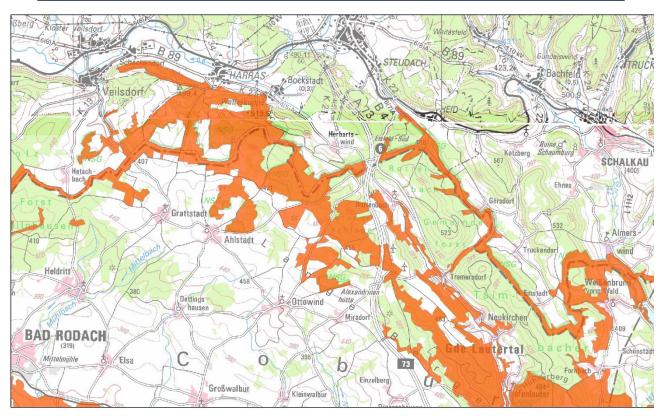
Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

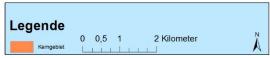






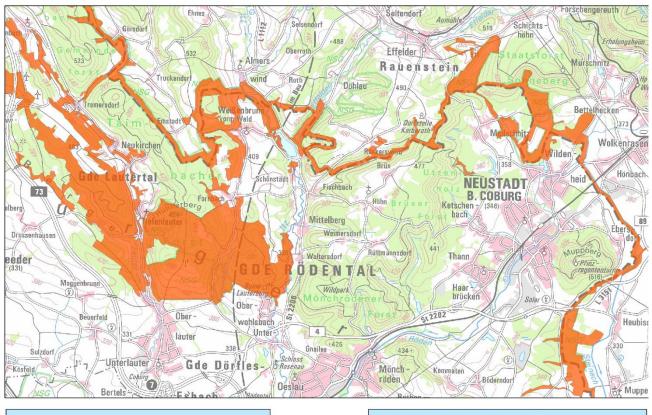
Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal







Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal







Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

